

Geschäftsordnung

des Fachausschusses für ordnungsgemäße Kodierung und Abrechnung (FoKA)

der

Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Fachausschuss für ordnungsgemäße Kodierung und Abrechnung (FoKA) ist ein auf Dauer eingerichtetes Gremium der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling e.V. (DGfM).
- (2) Der Ausschuss ist direkt dem Vorstand unterstellt und in dessen Auftrag tätig. Der Ausschuss ist dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.
- (3) Die Satzung der DGfM ist für den Ausschuss verbindlich.
- (4) Der Ausschuss erstellt eine Geschäftsordnung für das ihrerseits zu beachtende Verfahren, die unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes der DGfM steht.

§ 2 Ziel und Zweckbindung

- (1) Um die Belange der im Medizincontrolling Beschäftigten im Zusammenhang mit den gesundheitspolitischen Institutionen zu vertreten, wurde der FoKA der DGfM für die Unterstützung des Vorstandes eingerichtet. Der FoKA der DGfM entwickelt für die sachgerechte und regelkonforme Anwendung der Internationalen Classification of Diseases – German Modification (ICD) und Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) sowie der Deutschen Kodierrichtlinien (DKR) Empfehlungen oder bewertet die Empfehlungen anderer Institutionen.
- (2) Der Ausschuss hat die sonstigen satzungsgemäßen Zwecke der DGfM gemäß der Satzung der DGfM sowie den Grundsatz der Selbstlosigkeit zu berücksichtigen.

§ 3 Aufgaben des Ausschusses

- (1) Die Kernaufgabe des FoKA ist die fortlaufende Kommentierung und Bewertung der durch die Sozialmedizinische Expertengruppe 4 (SEG4) des Medizinischen Dienstes (MD), ehem. Medizinischer Dienst der Krankenversicherungen (MDK), sowie die Bearbeitung von Anfragen von Leistungserbringern und Kostenträgern zur korrekten Kodierung medizinischer Sachverhalte und Leistungen.
- (2) Der Ausschuss überprüft im Rahmen der Bearbeitung der Anfragen und Empfehlungen die Formulierungen und Einträge in den Klassifikationssystemen ICD und OPS sowie der DKR und regt ggf. Änderungen bei den zuständigen Institutionen an.
- (3) Eine Beratung oder Begutachtung hinsichtlich laufender sozialgerichtlicher Verfahren erfolgt von dem Ausschuss nicht. Unbenommen davon können Mitglieder des FoKA eigenverantwortlich Beweisaufträge der Sozialgerichte annehmen.

- (4) Der Ausschuss soll den Dialog mit entsprechenden staatlichen Institutionen (u.a. DIMDI, InEK) sowie weiteren Partnern (bspw. dem Medizinischen Dienst, den Kostenträgern und DRG-Arbeitsgruppen anderer Fachgesellschaften) führen und ausbauen. Er vertritt die DGfM bei den in dieser Geschäftsordnung konkret festgelegten Aufgaben gegenüber den genannten Institutionen. Allen Interessierten steht eine Kontaktaufnahme auf den ständigen Ausschuss frei.
- (5) Dem Ausschuss obliegt das Recht, dem Vorstand der DGfM Vorschläge zur Anrufung des Bundesschlichtungsausschusses zu unterbreiten. (gilt nach Inkrafttreten des MDK-Reform-Gesetzes ab 01.01.2020)
- (6) Entscheidungen des Ausschusses zur Verabschiedung grundlegender Stellungnahmen und zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen bedürfen grundsätzlich der Bestätigung durch den Vorstand der DGfM.

§ 4 Besetzung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus Mitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern der Steuergruppe.
- (2) Die Besetzung des Ausschusses obliegt dem Vorstand der DGfM. Er beruft den Leiter des Fachausschusses. Er ist jederzeit berechtigt, den Ausschuss um weitere Mitglieder zu ergänzen oder einzelne Berufungen zu widerrufen. Individuelle Kompetenz sowie die Mitgliederstruktur der Gesellschaft sollen bei diesem Verfahren ihre Berücksichtigung finden.
- (3) Der Ausschuss wird durch Mitglieder der DGfM besetzt. In begründeten Fällen können auf Antrag an den Vorstand auch Vertreter anderer Institutionen als Mitglied in den FoKA aufgenommen werden.
- (4) In der Geschäftsstelle der DGfM wird eine Liste der Mitglieder des Ausschusses geführt.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich für die DGfM tätig.
- (6) Die Mitgliedschaft im Ausschuss erlischt durch Tod, Ausscheiden eines Mitgliedes aus der DGfM, auf Antrag des Mitglieds an den Vorsitzenden oder durch Widerruf der Bestellung des Mitgliedes durch den Vorstand oder des Leiters des Ausschusses.

§ 5 Sitzungen des Ausschusses

- (1) Sitzungen des Ausschusses werden durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Den Turnus der Sitzungen legt dieser nach dem individuellen Bedarf fest.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes der DGfM können an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

§ 6 Leitung des Ausschusses

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft bestimmt den Leiter des Ausschusses. Der Leiter kann einen Stellvertreter benennen.
- (2) Der Leiter koordiniert die Tätigkeit des Ausschusses und vertritt diesen.
- (3) Die Form der Kommunikation mit den Mitgliedern des Ausschusses wird in Absprache mit der Geschäftsstelle durch den Leiter festgelegt.
- (4) Der Leiter des Ausschusses berichtet mindestens einmal jährlich dem Vorstand.

§ 7 Tätigkeitsbericht

- (1) Über die Tätigkeit des Ausschusses wird ein Bericht als Bestandteil des jährlichen Geschäftsberichtes der DGfM erstellt.

§ 8 Finanzen

- (1) Der Ausschuss erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge und erstellt keinen eigenen Haushalt. Er erhält von der DGfM eine finanzielle Unterstützung für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Zweckbindung der Gesellschaft.
- (2) Die Vergütung von Reisekosten erfolgt nach der jeweils aktuellen Reisekostenregelung der DGfM.

§ 9 Protokollierung

- (1) Die Empfehlungen und Kommentierungen des Ausschusses werden im Verlauf der Sitzung unmittelbar in der Kommunikationsplattform „FoKA-Wiki“ veröffentlicht. Die Bearbeitung wird digital protokolliert.
- (2) Über den Verlauf der Sitzungen des Ausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer.
- (3) Die Protokolle werden an die Mitglieder des Ausschusses zur Kenntnis gemailt und ferner der Geschäftsstelle der DGfM zur Archivierung und Kenntnisnahme innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Sitzung zur Verfügung gestellt.

§ 10 Compliance-Treue

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, die Regelungen der Compliance-Richtlinie für sonstige Organe der DGfM zu berücksichtigen.
- (2) Sollten Mitglieder des Ausschusses beratend für Industriefirmen tätig sein oder Vortragshonorare, Reisekostenerstattungen o.ä. durch externe Beratungs-/Industrieunternehmen erhalten, bestehen potentielle finanzielle Interessenskonflikte. Diese Mitglieder haben diese möglichen Interessenskonflikte der Gruppe bei den Beratungen unaufgefordert und jederzeit offen darzulegen oder – wenn sie daran durch Verschwiegenheitserklärungen gehindert werden – unaufgefordert vertraulich zumindest den/die Vorsitzende/n des Ständigen Ausschusses zu informieren. Im Übrigen gelten die Complaincerichtlinien der DGfM.
- (3) Bei der Beratung von Empfehlungen oder Kommentierungen mit potentiellen Interessenskonflikten beteiligen sich alle Mitglieder. Bei der Abstimmung hat der/die Vorsitzende darauf zu achten, dass die betroffenen Mitglieder von der Abstimmung ausgeschlossen werden. Jedweder, auch lediglich potentiell vorliegende, Interessenskonflikt ist offenzulegen.
- (4) Zu Beginn der Gremientätigkeit und jährlich wiederholend ist eine Erklärung über potenzielle Interessenkonflikte gegenüber der Geschäftsstelle abzugeben.

§ 11 Auflösung des Ausschusses

Für die Auflösung des Ausschusses bedarf es der Entscheidung des Vorstandes der DGfM.

§ 12 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Frankfurt, den 3. September 2019

Der Vorstand